



**Gemeinde Schlatt ZH**

**Friedhof- und  
Bestattungsverordnung**

vom 9. April 2003

---

Die Politische Gemeinde Schlatt erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 und die Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 folgende

## **Friedhof- und Bestattungsverordnung**

### **Allgemeines**

#### **Art. 1 Aufsicht**

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist dem Gemeinderat unterstellt.

#### **Art. 2 Wahl der Funktionäre/der Funktionärinnen**

Der Gemeinderat bestimmt jeweils nach der Erneuerungswahl die erforderlichen Funktionäre/Funktionärinnen:

- a) den Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin  
und den Stellvertreter/die Stellvertreterin
- b) den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin
- c) den Totengräber/die Totengräberin
- d) den Sarglieferanten/die Sarglieferantin
- e) den Leichenautoführer/die Leichenautoführerin

#### **Art. 3 Pflichten**

Der Gemeinderat legt die Pflichten der von ihm gewählten Funktionäre/Funktionärinnen in speziellen Verträgen fest, soweit sie nicht in der Verordnung über die Bestattungen oder in dieser Verordnung enthalten sind.

#### **Art. 4 Besoldung und Entschädigung**

Der Gemeinderat setzt auf Antrag des Gesundheitsvorstandes für die Funktionäre/Funktionärinnen die Besoldungen und Entschädigungen fest.

#### Art. 5 **Friedhofvorsteher/Friedhofvorsteherin**

Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin besorgt insbesondere:

- Anordnung der ärztlichen Leichenschau
- Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Lieferung des Sarges, die Einsargung, Transport, Aufbahrung und Bestattung der Leiche sowie die Anordnung des Grabgeläutes
- Anordnung von Kremationen
- Bestimmung des Zeitpunktes der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt
- Publikation der Bestattung in den amtlichen Publikationsorganen
- Gesamte Rechnungsführung über das Bestattungswesen

#### Art. 6 **Friedhofgärtner/Friedhofgärtnerin**

Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin untersteht dem Gesundheitsvorstand/der Gesundheitsvorsteherin. Ihm/ihr obliegen

- Ordnung und Unterhalt der Friedhofanlagen und der Gräber
- Rechnungsstellung für Grabunterhalt und Grabbepflanzung an die Angehörigen bzw. an die Politische Gemeinde

#### Art. 7 **Totengräber/Totengräberin**

Der Totengräber/die Totengräberin besorgt folgende Arbeiten:

- Bereitstellung des Grabplatzes
- Öffnen und Zudecken der Gräber
- Bestattung nach den Anordnungen des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin
- Aufräumen des Grabplatzes sowie Ordnen der Kränze und Blumen nach dem Zudecken des Grabes
- Bezeichnung des Grabes mit Nummer und Namensschild
- Führung der Gräberverzeichnisse

#### Art. 8 **Sarglieferant/Sarglieferantin**

Dem Sarglieferanten/der Sarglieferantin sind folgende Arbeiten übertragen:

- Lieferung der Särge nach den Anordnungen des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin
- Einsargung der Leichen

## Art. 9 **Leichenautoführer/Leichenautoführerin**

Dem Leichenautoführer/Leichenautoführerin obliegt:

- Die Überführung der Leiche zum Friedhof bzw. Krematorium nach den Anordnungen des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin

## **Bestattungen**

### Art. 10 **Bestattungszeiten**

Die Bestattungen finden in der Regel nur an Werktagen (Montag bis Freitag) statt. Der Zeitpunkt der Bestattungen ist mit dem Friedhofvorsteher/der Friedhofvorsteherin zu vereinbaren. An Sonntagen werden keine Bestattungen vorgenommen. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen gestattet werden.

### Art. 11 **Grabgeläute**

Bei allen Bestattungen wird ein Grabgeläute angeordnet, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten (stille Bestattung).

### Art. 12 **Trauerfeier**

Die Trauerfeier findet in der Kirche oder auf dem Friedhof am Grab statt. Für nicht kirchliche Abdankungen steht bei Bedarf der Gemeinde-Saal zur Verfügung.

### Art. 13 **Kostentragung**

Die Bestattung erfolgt gemäss kantonaler Verordnung über Bestattungen auf Kosten der Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt folgende Leistungen:

- Leichenschau
- Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen
- Lieferung eines einfachen Sarges und Einsargung
- Kosten für einmaligen Transport innerhalb des Kantons Zürich
- Bereitstellen eines Grabplatzes
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Grabbezeichnung
- Grabgeläute
  
- Bei Kremationen  
Transport zum Krematorium Winterthur, Einäscherungsgebühren sowie Kosten einer einfachen Urne und Porto für den Transport auf den Friedhof

Mehrkosten für zusätzliche Leistungen sind von den Auftraggebern / Auftraggeberinnen zu tragen.

#### Art. 14 **Auswärts wohnhafte Verstorbene**

Bei auswärts wohnhaften Verstorbenen hat die Wohngemeinde die in der Verordnung über Bestattungen festgesetzten Vergütungen zu leisten.

#### Art. 15 **Grabunterhalt**

Bei der Bestattung von ausserhalb der Gemeinde wohnhaften Verstorbenen ist von den Auftraggebern/Auftraggeberinnen für den Grabunterhalt ein Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

### **Friedhof**

#### Art. 16 **Gräbereinteilung**

Der Friedhof der Gemeinde weist folgende Einteilungen auf

1. Reihengräber für Erdbestattung
2. Reihengräber für Urnenbestattung
3. Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis und mit dem 6. Altersjahr
4. Familiengräber
5. Gemeinschaftsgrab

Der Friedhofsvorsteher/die Friedhofsvorsteherin hat im Einvernehmen mit dem Friedhofsgärtner/der Friedhofsgärtnerin für neue Grabfelder einen Einteilungsplan aufzustellen. Der Plan unterliegt der Genehmigung des Gemeinderats.

#### Art. 17 **Grabzeichen**

Jedes Grab wird von der Gemeinde mit einem Grabzeichen oder einer Ordnungsnummer versehen. Das Grabzeichen muss den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten/der Beigesetzten angeben.

#### Art. 18 **Gräbermasse**

Die Gräber erhalten folgende Dimensionen:

	in cm	Länge	Breite	Tiefe
Erwachsenengrab		200	80	160
Kindergrab		140	60	140
Urnengrab		100	80	60

Zwischen den Grabreihen wird ein Weg von 60 cm Breite unterhalten.

## Art. 19 **Ruhefristen**

Die Ruhefrist für die Erdbestattung und die Urnengräber beträgt mindestens 20 Jahre.

Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn nachträglich auf Wunsch der Angehörigen in einem Grab zusätzlich Urnen beigesetzt werden.

## Art. 20 **Grabanspruch**

Für jede Leiche ist in der Regel ein besonderes Grab herzurichten.

Die Leichen gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum vierten Altersjahr sowie die Leichen von Kindern bis zum vierten Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbenen Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Urnen- oder Erdgräbern zusätzlich beigesetzt werden.

In Familiengräbern können während der laufenden Ruhefrist nebeneinander liegende Erdbestattungen vorgenommen werden, sofern auch bei den späteren Beisetzungen die Mindestgrabtiefe eingehalten wird und die früher beigesetzten Säрге unversehrt bleiben.

## Art. 21 **Gemeinschaftsgrab**

Das Gemeinschaftsgrab ist auf Wunsch für eine unbenannte Urnenbestattung, in einer ausgeschiedenen Rasenfläche vorgesehen. Es sind nur Feuerbestattungen zulässig. Sie erfolgen nach einem speziellen Plan, werden im Gelände jedoch nicht bezeichnet.

Am Gemeinschaftsgrab steht eine Stele. In diese wird nach Wunsch der Angehörigen der Name des Beigesetzten/der Beigesetzten eingraviert.

## Art. 22 **Familiengräber**

Auf dem Friedhof können besonders ausgeschiedene Plätze für Familiengräber zur Verfügung gestellt werden. Der Grabplatz hat im Minimum 4 m<sup>2</sup> (2 x 2 m<sup>2</sup>) aufzuweisen. Die Entschädigung für eine Vergabe von 60 Jahren wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Benützungsdauer kann auf Gesuch hin gegen Bezahlung der entsprechenden Entschädigung verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist.

Während den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer dürfen keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden. Der Gemeinderat regelt die Vergabe von Familiengräbern und schliesst mit den Angehörigen die erforderlichen Verträge ab.

## Art. 23 **Gräberräumung**

Nach Ablauf der in Art. 19 festgesetzten Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabfelder anordnen. Die Räumung ist rechtzeitig in den amtlichen Publikationsorganen bekannt zu geben.

Die Hinterbliebenen haben während einer durch den Gemeinderat zu bestimmenden Frist die vorhandenen Grabsteine oder Grabplatten zu beseitigen. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird über die nicht abgeholten Grabdenkmäler frei verfügt.

## Art. 24 **Ausgrabungen**

Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und anderweitig beige-  
setzt oder kremiert werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn  
aussergewöhnliche Gründe sie erfordern. Die Anordnungen der Strafuntersuchungs-  
behörden bleiben vorbehalten.

Die Ausgrabung von Urnen unterliegt der Bewilligungspflicht des Gemeinderates. Die  
nachträgliche Entnahme der Urnen aus dem Gemeinschaftsgrab ist nicht gestattet.

## **Bepflanzung und Unterhalt der Gräber**

### Art. 25 **Grabbepflanzung**

Die Bepflanzung der Gräber wird dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin übertra-  
gen. Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin stellt den Angehörigen Rechnung.

Wenn Gewähr für einen ordnungsgemässen Unterhalt besteht, kann die Bepflanzung  
der Gräber von den Angehörigen vorgenommen werden.

Vernachlässigte Gräber sind von der Gemeinde in schlichter Weise zu bepflanzen.  
Die Kosten können den Erben verrechnet werden.

### Art. 26 **Grabpflegevertrag**

Zur Deckung der Kosten für die Bepflanzung der Gräber während der Dauer der Ru-  
hezeit kann mit dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin ein Grabpflegevertrag ab-  
geschlossen werden.

### Art. 27 **Schneiden von Pflanzen**

Bei der Bepflanzung der Gräber ist auf die Nachbargräber Rücksicht zu nehmen.  
Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber oder Wege be-

einträchtigen, sind auf Anordnung des Friedhofgärtners/der Friedhofgärtnerin zurückzuschneiden oder zu entfernen.

#### **Art. 28 Abfälle**

Abgestandene Sträucher, verwelkte Blumenkränze usw. sind von den Gräbern abzuräumen. Leere Wassergefäße (Gläser, Büchsen, Vasen) dürfen nicht herumliegen.

Für den Abfall stehen auf dem Friedhof Container bereit.

### **Grabdenkmäler**

#### **Art. 29 Einordnung**

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll die Erinnerung an einen Verstorbenen/eine Verstorbene wach halten und darf persönlich gestaltet sein. Grabmale dürfen die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

#### **Art. 30 Bewilligungspflicht**

Für das Aufstellen von Grabmalen bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates. Dem Gesuch ist ein Plan im Massstab 1:10 beizulegen, unter genauer Angabe von Material, Bearbeitungsart, Beschriftung und Schmuckformen.

#### **Art. 31 Zeitpunkt der Aufstellung**

Grabmale dürfen erst nach Ablauf einer Frist von 9 Monaten seit der Bestattung aufgestellt werden. Für Urnengräber besteht keine Wartefrist. In den Monaten Dezember bis März ist das Aufstellen von Grabmälern untersagt.

#### **Art. 32 Aufstellen der Grabmale, Meldepflicht**

Das Aufstellen, Abändern, Nachbeschriften oder Ausbessern eines Grabmales ist vor Ausführung der Arbeiten dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin zu melden. Die Arbeiten sind während der ordentlichen Arbeitszeit, jedoch nicht an Samstagen oder Vortagen vor gesetzlichen Feiertagen gestattet.

#### **Art. 33 Vorschriftswidrige Grabmale**

Grabmale, die den Vorschriften der Friedhofverordnung nicht entsprechen, dürfen nicht aufgestellt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Gemeinderat auf Kosten der Auftraggeber/der Auftraggeberinnen die Entfernung des Grabmals veranlassen.



#### Art. 34 **Unterhalt**

Die Grabmale bleiben Eigentum der verfügungsberechtigten Angehörigen. Diese sind für eine sachgemässe Aufstellung und Instandstellung verantwortlich.

#### Art. 35 **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Witterungseinflüsse und widerrechtliche Handlungen Dritter entstehen.

#### Art. 36 **Masse**

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Grabmale schmal, niedrige Grabmale breit sein.

Die zulässigen Höchstmasse betragen für Grabmale inklusive Sockel

<u>Erwachsene</u>	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm
Steine	115	50	13–16
Kreuze	115	50	13–16
<u>Kindergrab</u>	Höhe cm	Breite cm	Tiefe
Steine	75	50/40	12–15
<u>Urnengrab</u>			
Steine	80	40	13–16

Die Masse für Grabmale auf Familiengräbern sind von Fall zu Fall vom Gemeinderat in Verbindung mit dem Hersteller/der Herstellerin zu bestimmen.

#### Art. 37 **Werkstoffe**

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern eignen sich Natursteine (Sandstein, Kalkstein, Granit, Gneis), Holz (Eiche), Schmiedeisen und Bronze. Ausnahmsweise sind auch Felsformen gestattet. Über die Verwendung anderer Materialien entscheidet der Gemeinderat.

### **Verschiedene Bestimmungen**

#### Art. 38 **Öffnungszeiten des Friedhofs**

Der Friedhof Schlatt ist täglich geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

**Art. 39 Besuch durch Kinder**

Kindern ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Ausnahmen sind erlaubt, wenn sie die Gräber der Angehörigen besuchen wollen.

**Art. 40 Hunde**

Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist verboten.

**Art. 41 Schutz des Friedhofs**

Das Betreten des Rasens, der Anpflanzungen und der Gräber, das Pflücken von Blumen, das Abreißen von Zweigen und Blüten ist auf dem ganzen Friedhofareal untersagt.

**Art. 42 Verhalten der Besucher/der Besucherinnen**

Die Besucher/die Besucherinnen des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

**Art. 43 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 22. Mai 1953. Sie tritt nach rechtskräftiger Publikation des gemeinderätlichen Festsetzungsbeschlusses in Kraft.

Vom Gemeinderat Schlatt genehmigt am 9. April 2003.

**Namens des Gemeinderats Schlatt**

Gemeindepräsident  
R. Bosshardt

Gemeindeschreiber  
H.P. Dohner